



Informationen zur Gemeinnützigkeit

Ende des Jahres 2016 hat die Freilerner-Solidargemeinschaft die Gemeinnützigkeit gemäß §52 Abgabenordnung (AO) beim Finanzamt beantragt, um einerseits ihren Spenderinnen und Spendern ein steuerliches Absetzen ihrer Spendenbeiträge zu ermöglichen und andererseits für einige Projekte dringend benötigte größere Geldsummen in Form von Fördergeldern erhalten zu können.

Vom zuständigen Finanzamt erging jedoch schließlich der Bescheid, dass die Freilerner-Solidargemeinschaft nicht als gemeinnützig im Sinne der AO anerkannt werden könne.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Freilerner Solidargemeinschaft gemäß den Angaben auf ihrer Webseite Menschen darin unterstütze, bewusst gegen das Gesetz (namentlich das Schulgesetz) zu verstoßen und dass dadurch per se eine Gemeinnützigkeit ausgeschlossen sei.

Unter den aktiven Mitgliedern wurden daraufhin die weiteren möglichen Vorgehensweisen rege diskutiert.

Konsens bestand hinsichtlich der Tatsache, dass die Freilerner-Solidargemeinschaft in ihrer jetzigen Form und Arbeitsweise keine Möglichkeit hat, eine Gemeinnützigkeit gemäß §52 AO dauerhaft und mit einem Minimum an Planungssicherheit zuerkannt zu bekommen.

Die Hauptfrage, die sich stellte, war jedoch: Wollen wir unter diesen Umständen überhaupt noch als gemeinnützig anerkannt werden?

Was sagt der Ausdruck „gemeinnützig“ eigentlich aus, wenn unser Antrag mit einer solchen Begründung abgelehnt werden kann, obwohl durch den ausnahmslosen Schulbesuchszwang ein massiver Konflikt mit den Grund- und Menschenrechten von fast einem Fünftel der Bevölkerung, nämlich der jungen Menschen im Schulpflichtigen Alter, entsteht, der sich täglich vielfach auswirkt und äußert. Müsste dann nicht gerade ein Verein, der dieses Tabu offen angeht und sich für die Grundrechte junger Menschen einsetzt, ganz problemlos und selbstverständlich als gemeinnützig anzuerkennen sein?

Klar ist jedoch: Das, was die Freilerner-Solidargemeinschaft leistet und auch gerade das, wofür sie ursprünglich gegründet wurde, nämlich die konkrete finanzielle und ideelle Unterstützung von Familien, nützt aus unserer Sicht der Gesellschaft und der Gemeinschaft – auch wenn diese Tatsache aufgrund von Tabus und bestehenden Paradigmen in weiten Teilen der Gesellschaft und in der behördlichen Praxis (noch) keine Anerkennung und Würdigung findet.

Um unter den gegebenen Umständen als gemeinnütziger Verein anerkannt zu werden, müsste die Freilerner-Solidargemeinschaft entweder ihre wahre Tätigkeit bewusst verschleiern, was unter keinen Umständen in Frage kommt, oder aber die konkrete Unterstützung von Familien und viele weitere in den letzten Jahren auf die Beine gestellten Angebote aufgeben. Dies würde jedoch aus unserer Sicht den Nutzen des

Vereins für die Gesellschaft schmälern statt ihn zu erhöhen und liefere außerdem gänzlich dem zuwider, was sich der Verein zum Ziel gesetzt hat und was seine Mitglieder von ihm erwarten.

Die Freilerner-Solidargemeinschaft strebt daher ganz bewusst NICHT die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §52 AO an.